

Anforderungen im Bereich unternehmerische Sorgfaltspflichten für Menschenrechte und Umwelt in der Lieferkette

(unternehmensbezogene Kriterien)

Ergänzende Hinweise

<p>Grundlagen der unternehmensbezogenen Kriterien</p>	<p>Grundlage der Kriterien für die Unternehmensprüfung sind die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (VN-Leitprinzipien). Diese enthalten umfangreiche Empfehlungen zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht von Unternehmen (Due Diligence). In die Kriterienentwicklung eingeflossen sind ergänzend sektorspezifische Konkretisierungen und Empfehlungen der OECD. Die Umsetzung der VN-Leitprinzipien in Deutschland erfolgt unter anderem im Rahmen des Nationalen Aktionsplan (NAP).</p> <p>Der Prüfung der unternehmensbezogenen Kriterien liegen fünf Kernelemente zugrunde:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Unternehmenspolitik ausrichten (Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte und Schutz der Umwelt); 2) Risiken identifizieren und priorisieren (Verfahren zur Ermittlung tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf die Menschenrechte und die Umwelt); 3) Effektive Maßnahmen ergreifen (Maßnahmen zur Abwendung potenziell negativer Auswirkungen und Überprüfung der Effektivität dieser Maßnahmen); 4) Transparent berichten (Berichterstattung); 5) Beschwerden berücksichtigen (Beschwerdemechanismus). <p>Im Fokus der unternehmensbezogenen Kriterien stehen die individuellen potentiellen Risiken und tatsächlichen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens auf Menschenrechte und Umwelt. Diese müssen von Unternehmen mit Blick auf die konkreten Anforderungen jedes Kriteriums angemessen berücksichtigt werden. Die Unternehmensprüfung umfasst die Bereiche des antragstellenden Unternehmens, die sich mit der Textil-</p>
--	---

	<p>Lieferkette befassen. Antragstellende Unternehmen, deren geschäftliche Aktivitäten nur teilweise den Textilsektor umfassen, werden lediglich in Bezug auf den Textil-Bereich geprüft. Voraussetzung dafür ist, dass dieser Bereich weitgehend unabhängig von anderen Unternehmensbereichen agiert oder der Umgang betreffend der Sorgfaltspflichten in Textil-Lieferketten vom antragstellenden Unternehmen gesondert adressiert wird.</p> <p>Die Prüfung der unternehmensbezogenen Kriterien erfolgt nach folgendem Prinzip: Zur Gewährleistung ihrer Überprüfbarkeit wurden die 20 Unternehmenskriterien mit Indikatoren hinterlegt und um Hinweise des Siegelinhabers zur Anwendung dieser Indikatoren ergänzt.</p>	
	VN*	<p>Alle Hinweise auf die Vereinten Nationen (VN) beziehen sich auf die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (im Dokument VN).</p>
	OECD**	<p>Alle Hinweise auf die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) beziehen sich entweder auf die OECD Due Diligence Guidance For Responsible Supply Chains in the Garment and Foodwear Sector (im Dokument OECD DDG) oder auf das OECD Alignment Assessment Tool (im Dokument OECD AA).</p>

<p>Maximalfristen zur Erfüllung der Indikatoren in der Einführungsphase</p>	<p>Eine Unternehmensprüfung gilt als bestanden, wenn eine unabhängige Prüfstelle bescheinigt, dass ein Unternehmen alle Indikatoren erfüllt hat. Im Fall der Nichterfüllung des Maßnahmenplanes wird das Zertifikat entzogen. In der Einführungsphase wird bei den unternehmensbezogenen Kriterien in Einzelfällen ein begrenzter Zeitraum zur Erfüllung gewährt. Voraussetzung dafür ist ein zwischen Unternehmen und Prüfstelle vereinbarter Maßnahmenplan, der zur Erfüllung innerhalb der vorgegebenen Frist führt.</p> <p>Die maximalen Fristen zur Erfüllung, die in der Einführungsphase gelten, sind im Indikatorenraster spezifiziert.</p>
<p>Definition kleiner Unternehmen</p>	<p>Kleine Unternehmen sind solche, die weniger als 50 Mitarbeitende und einen Umsatz oder Bilanzsumme von weniger als 10 Mio Euro haben. Die Verantwortung von Unternehmen zur Achtung der Menschenrechte obliegt allen Unternehmen unabhängig von ihrer Größe, dem Sektor, dem sie angehören, ihrem operativen Umfeld, ihren Eigentumsverhältnissen und ihrer Struktur. Die Mittel, mit denen ein Unternehmen seiner Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte nachkommt, werden neben anderen Faktoren in entsprechendem Verhältnis zu seiner Größe stehen. Kleine Unternehmen besitzen geringere Kapazität und verfügen über informellere Verfahren und Managementstrukturen als größere Unternehmen. Ihre jeweiligen Politiken und Verfahren nehmen demzufolge andere Formen an. Im Sinne der Verhältnismäßigkeit werden kleinen Unternehmen in Einzelfällen in der Einführungsphase längere Maximalfristen zur Erfüllung von Indikatoren eingeräumt.</p> <p>Quelle: Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen.</p>

GRÜNER KNOPF

Unternehmenskriterien und Indikatoren

Nr.	Kriterium	Erläuterung	Nr.	Indikator	Maximalfrist zur Erfüllung der Indikatoren bei Beantragung der Zertifizierung in der Einführungsphase	Maximalfrist zur Erfüllung bei Beantragung der Zertifizierung in der Einführungsphase für kleine Unternehmen
1. Unternehmenspolitik ausrichten						
Anforderung: Das Unternehmen hat sich öffentlich verpflichtet, Verantwortung über sein unternehmerisches Handeln in Bezug auf die direkten und indirekten Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Menschenrechte und Umwelt in den Lieferketten zu übernehmen und entsprechende Prozesse etabliert.						
1.1.	Themenabdeckung	In der Grundsatzerklärung sowie ggf. in weiteren Dokumenten formuliert das Unternehmen Erwartungen an die eigene Geschäftstätigkeit sowie die der Geschäftspartner in der Lieferkette. Diese enthalten Bekenntnisse zur Prävention, Minderung und Wiedergutmachung von nachteiligen Auswirkungen auf	1.1.1.	Das Unternehmen hat eine Grundsatzerklärung sowie ggf. weitere Dokumente, in der es Erwartungen zu verantwortungsvollem unternehmerischen Handeln für die eigene Geschäftstätigkeit und die Geschäftspartner in der Lieferkette formuliert.	0 Monate	0 Monate

	<p>Menschenrechte und Umwelt und verpflichtet sich zu ethischen Geschäfts- und Einkaufspraktiken (mindestens entsprechend der in den OECD-Empfehlungen für den Textilsektor aufgeführten Themen-/Risikofelder). Es wird auf die internationalen Menschenrechtskonventionen und die ILO Kernarbeitsnormen verwiesen. Die Grundsatzklärung sowie ggfs. weitere Dokumente benennen die wesentlichen Risiken des Unternehmens und besonders vulnerable Anspruchsgruppen. Es werden Angaben zum Prozess der Einhaltung der Sorgfaltspflichten durch das Unternehmen gemacht.</p>	1.1.2.	Die Grundsatzklärung sowie ggf. weiteren Dokumente enthalten ein Bekenntnis zu verantwortungsbewussten Beschaffungspraktiken, d.h. Bekenntnis zu Prävention, Minderung und Wiedergutmachung von tatsächlichen negativen Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt durch die Beschaffungspraxis, mindestens entsprechend der in den OECD-Empfehlungen für den Textilsektor aufgeführten Themen-/Risikofelder.	0 Monate	0 Monate
		1.1.3.	Die Grundsatzklärung sowie ggf. weitere Dokumente verweisen auf internationale Menschenrechtskonventionen und die ILO Kernarbeitsnormen.	0 Monate	0 Monate
		1.1.4.	Die Grundsatzklärung sowie ggf. weitere Dokumente benennen die Erwartungen des Unternehmens bezüglich Unterauftragsvergabe.	6 Monate	6 Monate

			1.1.5.	Die Grundsatzerklärung sowie ggf. weitere Dokumente enthalten eine Bekenntnis dazu, relevante vulnerable Anspruchsgruppen zu berücksichtigen.	6 Monate	6 Monate
1.2.	Verankerung im Unternehmen	Eine Grundsatzerklärung ist von der Geschäftsleitung unterzeichnet. Die Grundsatzerklärung kann um weitere Dokumente ergänzt werden, solange diese ebenfalls auf höchster Ebene verankert sind.	1.2.1.	Die Grundsatzerklärung sowie ggf. weitere Dokumente sind auf höchster Unternehmensebene verabschiedet.	0 Monate	0 Monate
1.3.	Verantwortlichkeiten	Die Verantwortlichkeiten zur Umsetzung der in der Grundsatzerklärung sowie ggfs. weiteren Dokumenten enthaltenen	1.3.1.	Die Geschäftsleitung verantwortet die Umsetzung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten.	0 Monate	0 Monate

		Bekanntnisse sind für eigene Beschäftigte, Geschäftspartner und andere relevante Stakeholder festgelegt, die in direkter Verbindung mit dem Unternehmen, seinen Produkten oder Dienstleistungen stehen.	1.3.2.	Mit der Umsetzung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten im Unternehmen ist ein Mitarbeiter, Beauftragter, Team, Komitee, Programm o.ä. von der Geschäftsleitung beauftragt.	0 Monate	0 Monate
1.4.	Verfügbarkeit	Die Grundsatzklärung sowie ggfs. weitere Dokumente sind öffentlich verfügbar und werden aktiv an eigene Beschäftigte, Geschäftspartner und andere relevante Stakeholder kommuniziert.	1.4.1.	Die Grundsatzklärung und ggf. weitere Dokumente sind öffentlich zugänglich.	0 Monate	0 Monate
			1.4.2.	Die Grundsatzklärung und ggf. weitere Dokumente werden mit allen Beschäftigten geteilt.	0 Monate	0 Monate

			1.4.3.	Die Grundsatzzerklärung und ggf. weitere Dokumente werden mit allen direkten Geschäftspartnern geteilt.	0 Monate	6 Monate
1.5.	Aktualisierung	Die Grundsatzzerklärung sowie ggfs. weitere Dokumente werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert.	1.5.1.	Die Grundsatzzerklärung und ggf. weitere Dokumente werden regelmäßig überprüft und ggf. überarbeitet. Hierbei werden mind. alle 2 Jahre neue Erkenntnisse aus der Risikoermittlung miteinbezogen.	0 Monate	0 Monate
			1.5.2.	Die Erstellung und Aktualisierung der Grundsatzzerklärung stützt sich auf einschlägiges internes und/oder externes Fachwissen.	6 Monate	6 Monate

2. Risiken identifizieren und priorisieren

Anforderung: Das Unternehmen identifiziert auf Grundlage eines formalisierten Prozesses potentielle Risiken und tatsächliche Auswirkungen der eigenen Geschäftstätigkeit sowie der Lieferkette und priorisiert diese angemessen.

2.1.	Identifizierung der wesentlichen Risiken	Das Unternehmen hat mindestens auf Ebene der Konfektionierung und einem vorgelagerten Herstellungsschritt mögliche Risiken seiner Geschäftstätigkeit auf Menschenrechte und Umwelt systematisch analysiert und priorisiert und dabei die in den OECD-Empfehlungen für den Textilsektor aufgeführten Themen-/Risikofelder berücksichtigt. Die Priorisierung der wesentlichen Risiken des Unternehmens greift die von der OECD beschriebenen Empfehlungen auf und wird plausibel begründet (Wahrscheinlichkeit des Eintretens, Schwere, Irreversibilität)	2.1.1.	Das Unternehmen sammelt Informationen, die für eine Identifizierung potenzieller Risiken relevant sind.	0 Monate	0 Monate
			2.1.2.	Das Unternehmen ermittelt und bewertet unter Berücksichtigung der gesammelten Informationen seine potenziellen Risiken für tatsächliche Auswirkungen in Lieferketten, an der es durch die eigene Geschäfts- und Einkaufspraxis oder Geschäftsbeziehungen beteiligt ist. Dies geschieht mindestens auf	0 Monate	0 Monate

				Konfektionierungsebene und einem vorgelagerten Produktionsschritt.		
			2.1.3.	Diese Risikoermittlung geht auf länderspezifische Risiken ein.	0 Monate	0 Monate
			2.1.4.	Diese Risikoermittlung geht auf spezifische, mit dem Produkt verbundene Risiken ein.	0 Monate	0 Monate

			2.1.5. Die Risikoermittlung erfolgt systematisch. Die ihr zugrunde liegenden Informationen entstammen internen und externen Quellen und werden regelmäßig aktualisiert.	6 Monate	6 Monate
			2.1.6. Diese Risikoermittlung geht auf die von der OECD identifizierten Sektor- und, falls relevant, Subsektorrisiken ein. Wenn die in der OECD Guidance benannten Risiken für das Unternehmen nicht zutreffend sind, wird dies plausibel begründet.	6 Monate	12 Monate
			2.1.7. Diese Risikoermittlung geht auf spezifische Risiken, die durch das Geschäftsmodell entstehen, ein.	6 Monate	12 Monate
			2.1.8. Diese Risikoermittlung geht auf spezifische Risiken, die durch die Einkaufspraxis entstehen, ein.	6 Monate	12 Monate
			2.1.9. Das Unternehmen hat seine Risiken entsprechend den OECD-Empfehlungen priorisiert.	6 Monate	12 Monate

2.2.	Identifizierung der tatsächlichen Auswirkungen	<p>Das Unternehmen weist nach, wie es auf Basis seiner systematischen Risikoanalyse und der Priorisierung der Risiken tatsächliche Auswirkungen ermittelt und somit negative Auswirkungen minimiert werden.</p> <p>Tatsächliche Auswirkungen können direkt durch Handlungen des Unternehmens oder indirekt durch Aktivitäten entstehen, mit denen das Unternehmen über seine Geschäftstätigkeit, seine Produkte oder Dienstleistungen verbunden ist.</p>	2.2.1.	Das Unternehmen ermittelt auf Grundlage der identifizierten Risiken seine relevanten tatsächlichen Auswirkungen.	0 Monate	0 Monate
2.3.	Berücksichtigung externer Expertise, insb. der Zivilgesellschaft	Das Unternehmen hat externe Expertise bei der Identifizierung seiner wesentlichen Risiken und tatsächlichen Auswirkungen berücksichtigt. Es wurden mehrere unterschiedliche unabhängige Quellen genutzt und Input von relevanten Brancheninitiativen und Vertreterinnen und Vertreter zivilgesellschaftlicher Akteure in Deutschland sowie vor Ort eingeholt.	2.3.1.	Das Unternehmen hat relevante externe Fachexpertise bei der Ermittlung und Bewertung seiner potentiellen Risiken und tatsächlichen Auswirkungen berücksichtigt.	0 Monate	12 Monate
			2.3.2.	Das Unternehmen hat für die Ermittlung der potentiellen Risiken und tatsächlichen Auswirkungen potentiell Betroffene konsultiert und/oder Input von Brancheninitiativen und	6 Monate	12 Monate

				Vertreterinnen und Vertretern zivilgesellschaftlicher Akteure in Deutschland sowie vor Ort eingeholt.		
2.4.	Regelmäßige Aktualisierung	Das Unternehmen führt die Identifizierung wesentlicher Risiken und tatsächlicher Auswirkungen regelmäßig bei Anpassungen der Geschäftstätigkeit in der Lieferkette durch.	2.4.1.	Das Unternehmen führt die Risikoermittlung regelmäßig durch (mindestens alle zwei Jahre).	0 Monate	0 Monate
			2.4.2.	Das Unternehmen ermittelt seine tatsächlichen Auswirkungen regelmäßig sowie bei relevanten Anlässen (mindestens alle zwei Jahre).	0 Monate	0 Monate

3. Effektive Maßnahmen ergreifen

Anforderung: Das Unternehmen hat die Erkenntnisse der Risikoanalyse in alle einschlägigen internen Geschäftsbereiche und Abläufe integriert, ergreift entsprechende Maßnahmen auf Unternehmensebene sowie in der Lieferkette und verifiziert die Effektivität dieser.

3.1.	Umsetzung im Unternehmen	Wesentliche Risiken und tatsächliche Auswirkungen fließen in die Ausrichtung interner Abläufe ein. Verantwortlichkeiten für Menschenrechte, Umwelt und ethische Geschäftspraktiken sind auf operativer Ebene klar verteilt. Abläufe unterliegen einem geregelten Aufsichtsverfahren. Es stehen ausreichend finanzielle und personelle Mittel zur Verfügung.	3.1.1.	Das zuständige Personal hat die notwendigen Kompetenzen zur Umsetzung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten zu Menschenrechten und Umwelt. Dies wird durch geeignete Maßnahmen sichergestellt.	0 Monate	0 Monate
			3.1.2.	Dem zuständigen Personal stehen angemessene Ressourcen zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich unternehmerischer Sorgfaltspflichten zur Verfügung.	0 Monate	0 Monate

			3.1.3.	Unternehmerische Sorgfaltspflichten fließen unternehmensweit in Entscheidungsprozesse ein.	6 Monate	6 Monate
			3.1.4.	Verantwortlichkeiten für Menschenrechte und Umwelt sind auf operativer Ebene klar verteilt.	6 Monate	6 Monate
3.2.	Vorgaben an die Lieferkette	Das Unternehmen hat die Mindestanforderungen an Menschenrechte, Umwelt und ethische Geschäftspraktiken in Lieferantenverträge oder ergänzenden verbindlichen Dokumenten an die Produzenten kommuniziert.	3.2.1.	Das Unternehmen hat Vorgaben mit Mindestanforderungen zu Menschenrechten und Umwelt für seine Geschäftspartner und Produzenten definiert.	0 Monate	0 Monate
			3.2.2.	Das Unternehmen kommuniziert seine Vorgaben an die Geschäftspartner und Produzenten und prüft Erhalt und Zustimmung.	0 Monate	0 Monate
			3.2.3.	Das Unternehmen setzt Anreize bei Produzenten, um die Einhaltung der Vorgaben zu etablieren.	6 Monate	12 Monate

3.3.	Ausrichtung der Einkaufspraxis	Das Unternehmen hat Mechanismen in seiner Einkaufspraxis etabliert, die bei seinen Produzenten die Erfüllung der kommunizierten Vorgaben fördern und negative Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen beim Produzenten selbst und in vorgelagerten Herstellungsschritten verhindern sollen.	3.3.1.	Das Unternehmen berücksichtigt bei der Ausrichtung seiner Einkaufspraxis die Erkenntnisse der Risikoermittlung und Identifizierung der tatsächlichen Auswirkungen.	0 Monate	0 Monate
			3.3.2.	Das Unternehmen erhebt für die Ausrichtung seiner Einkaufspraxis regelmäßig relevante interne Beschaffungsdaten und wertet diese aus.	6 Monate	12 Monate
			3.3.3.	Das Unternehmen sorgt durch die Umsetzung geeigneter Maßnahmen dafür, dass negative Auswirkungen durch die Einkaufspraxis vermieden werden.	6 Monate	12 Monate

3.4.	Bewertung von Produzenten	Das Unternehmen führt systematische Bewertungen von neuen sowie Bestandsproduzenten durch und berücksichtigt dabei seine wesentlichen Risiken und tatsächlichen Auswirkungen. Auf Grundlage dieser Bewertungen werden Auftragsentscheidungen getroffen. Hierfür können Analysen, Audits oder Zertifikate genutzt werden, die von oder mit anderen relevanten Akteuren durchgeführt oder ausgestellt wurden.	3.4.1.	Das Unternehmen führt bei der Auswahl neuer Produzenten systematische Bewertungen hinsichtlich ihres Umgangs mit Menschenrechts- und Umweltrisiken durch. Diese fließen in Auftragsentscheidungen ein.	0 Monate	0 Monate
			3.4.2.	Das Unternehmen führt risikobezogen systematische Bewertungen seiner Bestandsproduzenten hinsichtlich ihres Umgangs mit Menschenrechts- und Umweltrisiken durch.	0 Monate	0 Monate
			3.4.3.	Das Unternehmen oder ein unabhängiger Dritter führt für die Bewertungen von neuen und Bestandsproduzenten Besuche vor Ort durch.	0 Monate	0 Monate
			3.4.4.	Das Unternehmen hat Kenntnis über die potenziellen Risiken und tatsächlichen negativen Auswirkungen seiner Produzenten.	6 Monate	12 Monate
			3.4.5.	Das Unternehmen hat Kenntnis über die Maßnahmen, die die Produzenten implementieren, um ihre wesentlichen Risiken zu adressieren. Das Unternehmen nimmt mit Blick auf die Risiken und Maßnahmen	6 Monate	12 Monate

				seiner Produzenten mindestens eine Plausibilitätsprüfung vor.		
			3.4.6.	Das Unternehmen hat Kenntnis darüber, ob der Produzent über einen Beschwerdemechanismus verfügt.	6 Monate	6 Monate
3.5.	Durchführung von Maßnahmen	Das Unternehmen führt regelmäßig gezielt Maßnahmen mit relevantem Personal im eigenen Betrieb sowie in den Produktionsstätten vor Ort durch, um seine priorisierten Risiken und tatsächlichen Auswirkungen zu adressieren. Dies erfolgt für die Konfektionierung und für einen vorgelagerten Herstellungsschritt. Die Auswahl der Maßnahmen wird anhand der identifizierten Risiken und tatsächlichen Auswirkungen plausibel begründet.	3.5.1.	Das Unternehmen führt regelmäßig gezielte Maßnahmen durch, um seine wesentlichen Risiken und tatsächlichen Auswirkungen zu adressieren. Dies geschieht mindestens auf der Ebene der Konfektionierung und einem vorgelagerten Produktionsschritt.	0 Monate	0 Monate
			3.5.2.	Das Unternehmen führt Schulungen mit relevantem Personal auf Arbeitsebene im Headquarter durch. Dies geschieht mindestens für den Einkauf.	6 Monate	12 Monate
3.6.	Monitoring und Überprüfung	Das Unternehmen überprüft systematisch die Umsetzung seiner Maßnahmen im eigenen Betrieb sowie in der Lieferkette regelmäßig und wertet anhand quantitativer	3.6.1.	Das Unternehmen definiert geeignete Indikatoren zur Durchführung und Überprüfung der Effektivität der durchgeführten Maßnahmen.	6 Monate	6 Monate

		und/oder qualitativer Indikatoren aus, inwiefern Vorgaben und Zielsetzungen erreicht werden. Feedback zur Effektivität von Maßnahmen wird mindestens punktuell von Stakeholdern eingeholt.	3.6.2.	Das Unternehmen erhebt relevante interne und externe Daten für die Auswertung der Indikatoren zur Messung der Effektivität der Maßnahmen.	6 Monate	6 Monate
			3.6.3.	Das Unternehmen wertet die Indikatoren aus und lässt die Ergebnisse in interne Prozesse einfließen.	6 Monate	6 Monate
3.7.	Zusammenarbeit mit Stakeholdern	Das Unternehmen beteiligt sich an Sektor- und/oder Multistakeholder-Initiativen, die eine Verbesserung der sozialen und ökologischen Bedingungen in der textilen Wertschöpfungskette zum Ziel haben.	3.7.1.	Das Unternehmen beteiligt sich an Sektor- und/oder Multistakeholder-Initiativen, die eine Verbesserung sozialer und ökologischer Bedingungen zum Ziel haben.	6 Monate	6 Monate

4. Transparent berichten

Anforderung: Das Unternehmen berichtet öffentlich und systematisch über den Umgang mit identifizierten Risiken und Auswirkungen der eigenen Geschäftstätigkeit.

4.1.	Öffentliche Kommunikation	Das Unternehmen berichtet jährlich und systematisch zu seinem Sorgfaltspflichtenprozess. Es berichtet zu seinen wesentlichen Risiken und tatsächlichen Auswirkungen, den von ihm durchgeführten Maßnahmen und deren Zielsetzungen, zur Beteiligung anderer Stakeholder und zu seinen Beschwerdemechanismen bzw. seinem Beschwerdemanagement.	4.1.1.	Das Unternehmen kommuniziert öffentlich zu seinem Engagement in den Bereichen Soziales und Umwelt, seinen Lieferketten und seinen Managementsystemen.	0 Monate	0 Monate
			4.1.2.	Das Unternehmen kommuniziert mindestens jährlich und systematisch.	0 Monate	0 Monate
			4.1.3.	Die Informationen werden präzise, klar verständlich und lesefreundlich zur Verfügung gestellt.	0 Monate	0 Monate
			4.1.4.	Das Unternehmen kommuniziert öffentlich über die Maßnahmen, die es getroffen hat, um tatsächliche negative Auswirkungen in der eigenen Geschäftstätigkeit und bei Produzenten zu adressieren.	0 Monate	0 Monate

			4.1.5. Das Unternehmen kommuniziert öffentlich über seine wesentlichen Risiken. Mindestens auf Anfrage kommuniziert das Unternehmen die Gründe für die Priorisierungen seiner Risiken.	6 Monate	6 Monate
			4.1.6. Das Unternehmen kommuniziert öffentlich über seinen Beschwerdemechanismus und mindestens aggregiert über eingegangene Beschwerden.	6 Monate	12 Monate
			4.1.7. Das Unternehmen kommuniziert öffentlich über seinen Austausch mit relevanten Anspruchsgruppen, insbesondere (potentiell) Betroffenen.	12 Monate	18 Monate

4.2.	Kommunikation mit (potenziell) Betroffenen	Das Unternehmen kommuniziert mit (potenziell) Betroffenen, mindestens in den Bereichen die als besonders risikobehaftet eingestuft wurden. Diese Kommunikation erfolgt mindestens punktuell. Sie kann über Multistakeholder-Initiativen oder zivilgesellschaftliche Organisationen erfolgen, die die Anliegen (potenziell) Betroffener zum Ausdruck bringen.	4.2.1.	Das Unternehmen kommuniziert mit (potenziell) Betroffenen. Die Kommunikation erfolgt auf eine adressantengerechte Weise.	12 Monate	12 Monate
------	---	--	--------	--	-----------	-----------

5. Beschwerden berücksichtigen

Anforderung: Das Unternehmen bietet geeignete und effektive Beschwerdekanaäle für Betroffene in der Lieferkette an oder beteiligt sich an solchen. In Fällen, in denen das Unternehmen nachteilige Auswirkungen verursacht oder zu diesen beigetragen hat, trägt es Sorge für eine angemessene Wiedergutmachung.

5.1.	Beschwerde- mechanismus	Das Unternehmen verfügt über einen effektiven Beschwerdemechanismus, der die Wirksamkeitskriterien der VN Leitprinzipien erfüllt. Beschwerdemechanismen können individuell oder kollektiv etabliert werden. Relevante Anspruchsgruppen umfassen mindestens Beschäftigte in der Konfektionierung. Das Unternehmen hat Kenntnis darüber wie Beschwerden vor Ort gelöst werden und macht ggf. Vorgaben an die Produzenten zur Auswertung. Die Daten werden systematisch gesammelt und	5.1.1.	Das Unternehmen stellt auf Konfektionierungsebene mind. in Hochrisikoländern und bei Produzenten mit hohem Risiko einen Beschwerdemechanismus bereit oder beteiligt sich an einem solchen.	0 Monate	0 Monate
			5.1.2.	Das Unternehmen verfügt intern über einen formell festgelegten Prozess zum Umgang mit Beschwerden. Dieser beinhaltet mindestens ein klares Verfahren zum Umgang mit Beschwerden, die Benennung von Kontaktpersonen zur Verarbeitung der Beschwerden sowie die Festlegung eines angemessenen Zeitplans.	0 Monate	6 Monate

		regelmäßig ausgewertet. Diese fließen ein in die Aktualisierung der Risikoanalyse sowie in die Ableitung von Maßnahmen.	5.1.3.	Der genutzte Beschwerdemechanismus ist mindestens fair, zugänglich, transparent	12 Monate	18 Monate
5.2.	Wiedergutmachung	Das Unternehmen leistet systematisch Abhilfe und Wiedergutmachung für negative Auswirkungen, die es nachweislich verursacht oder zu denen es beigetragen hat.	5.2.1.	Das Unternehmen schafft die organisatorischen Voraussetzungen dafür, für die tatsächlichen negativen Auswirkungen, die es nachweislich verursacht oder zu denen es beigetragen hat, Abhilfe leisten zu können.	6 Monate	12 Monate

			5.2.2. Das Unternehmen erarbeitet für seine unter 2.2.1 identifizierten tatsächlichen negativen Auswirkungen gemeinsam mit involvierten Stakeholdern effektive Abhilfemaßnahmen. Dies erfolgt mindestens mit den Produzenten und (potenziellen) Betroffenen oder deren Vertretern.	12 Monate	18 Monate
			5.2.3. Die gewählten Abhilfemaßnahmen entsprechen dem Schweregrad der jeweiligen tatsächlichen negativen Auswirkungen.	12 Monate	18 Monate
			5.2.4. Das Unternehmen sorgt für die Umsetzung der unter 5.2.2. und 5.2.3. identifizierten Abhilfemaßnahmen.	12 Monate	18 Monate

Merkmale in den Bereichen Soziales und Umwelt (produktbezogene Kriterien)

Anforderungen im Detail

Die Prüfstelle prüft die Einhaltung der produktbezogenen Kriterien gemäß ISO/IEC 17065 tz. 7.4.5 auf Grundlage der durch das Unternehmen vorgelegten anerkannten glaubwürdigen Siegel. Ein Produkt muss für die Produktionsschritte Konfektionierung und Textilveredelung alle in dieser Anlage vorgegebenen Sozial- und Umweltkriterien erfüllen, um mit dem Grünen Knopf ausgezeichnet zu werden.

Sozialkriterien in der Textilherstellung

1.1 Rechte für Arbeiterinnen und Arbeiter und Entlohnung		
Nr.	Kriterium	Anforderung
1	Vereinigungsfreiheit	Um das Kriterium zu erfüllen, muss eine Beschränkung der Vereinigungsfreiheit, definiert in ILO Konvention 87, verboten sein. Der Standard muss eine unmittelbare und verbindliche Anforderung beinhalten, dass keine Indikatoren für eine solche Beschränkung auftreten, wie z.B. Repressalien gegen Arbeiterinnen und Arbeiter oder eine Behinderung gewerkschaftlicher Arbeit. Wenn das Recht auf Vereinigungsfreiheit gesetzlich eingeschränkt ist, muss der Standard alternative Mittel für Vereinigungsfreiheit, wie z.B. die Wahl eines Angestelltenrepräsentanten, fördern.
2	Kollektivverhandlungen	Um das Kriterium zu erfüllen, muss eine Einschränkung des Rechtes auf Kollektivverhandlungen, definiert in ILO Konvention 98, verboten sein. Der Standard muss eine verbindliche Anforderung beinhalten, dass keine Indikatoren für eine solche Einschränkung des Rechtes auftreten, wie z.B. Repressalien gegen Arbeiterinnen und Arbeiter oder eine Behinderung entsprechender Aktivitäten. Wenn das Recht gesetzlich eingeschränkt ist, muss der Standard alternative Mittel für Kollektivverhandlungen fördern.

3	Nicht-Diskriminierung	Um das Kriterium zu erfüllen muss Diskriminierung, definiert wie in ILO Konventionen 100 und 111, verboten sein. Der Standard muss eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zur Identifikation von Diskriminierung, sowie für ein Verfahren zum Umgang mit identifizierten Fällen von Diskriminierung beinhalten.
4	Arbeitsverträge	Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung beinhalten, dass jeder angestellten Person – auch in atypischen Beschäftigungsverhältnissen - ein Arbeitsvertrag garantiert ist. Dieser Arbeitsvertrag muss von beiden Parteien unterzeichnet sein, dokumentiert werden und in einer Sprache verfasst sein, welche die angestellte Person versteht.
5	Arbeitszeiten und bezahlte Überstunden	Um das Kriterium zu erfüllen muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung für eine Begrenzung der Arbeitszeit und bezahlte Überstunden, definiert in ILO Konvention 1, beinhalten. Falls ILO Norm und nationale Gesetzgebung sich unterscheiden, gilt die strengere Regelung.
6	Gesetzlicher Mindestlohn	Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zur Garantie der Bezahlung des Mindestlohns beinhalten. Löhne müssen mindestens dem legalen oder Industriestandard (falls höher) entsprechen und sollten zeitgerecht ausgezahlt werden. In keinem Fall kann der Arbeitgeber den Lohn der Angestellten einbehalten, z.B. als erhobene Gebühren um die tatsächliche Bezahlung zu reduzieren oder für eine Lohnsicherung. Der Standard muss Maßnahmen zur Verifizierung der Bezahlung von Mindestlöhnen definieren, z.B. das Prüfen von Gehaltsabrechnungen.
7	Mutterschutz	Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zur Einhaltung der nationalen Gesetzgebung in Bezug auf Mutterschaftsurlaub, Gesundheitsschutz, Beschäftigungsschutz, Nicht-Diskriminierung und Leistungen für Schwangere und Mütter beinhalten. Geeignete Verifizierungsmethoden müssen definiert werden.
8	Sub-Unternehmen	Um das Kriterium zu erfüllen muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung beinhalten, dass für Angestellte von Sub-Unternehmen die gleichen Konditionen und Rechte gelten wie für die eigenen Angestellten. Ein entsprechendes Verfahren zur Sicherstellung ist zu implementieren.

1.2 Kinder- und Zwangsarbeit		
9	Mindestalter	Um das Kriterium zu erfüllen, muss Kinderarbeit, definiert wie in ILO Konvention 138, verboten sein. Der Standard muss eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zur Identifikation von Kinderarbeit, sowie ein Verfahren zum Umgang mit identifizierten Fällen von Kinderarbeit beinhalten.
10	Schlimmste Formen von Kinderarbeit	Um das Kriterium zu erfüllen, müssen schlimmste Formen von Kinderarbeit, definiert wie in ILO Konventionen 182 und 190, verboten sein. Der Standard muss eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zur Identifikation von schlimmsten Formen von Kinderarbeit, sowie ein Verfahren zum Umgang mit identifizierten Formen von Kinderarbeit beinhalten.
11	Zwangsarbeit	Um das Kriterium zu erfüllen, muss Zwangsarbeit, definiert wie in ILO 29 und ILO 105, verboten sein. Der Standard muss eine unmittelbare und verbindliche Anforderung beinhalten, dass es keine Maßnahmen gibt die auf Zwangsarbeit hindeuten. Angestellte dürfen nicht davon abgehalten werden ihr Arbeitsverhältnis zu beenden, z.B. durch das Einbehalten von Ausweispapieren. Es dürfen keine Einschränkungen in der Bewegungsfreiheit oder Anzeichen auf Schuldknechtschaft bestehen.
12	Belästigung, Disziplinierung und Missbrauch	Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zum Verbot von Belästigung und Missbrauch von Angestellten beinhalten. Der Standard muss alle Formen von physischer oder verbaler Gewalt, Einschüchterung, sexuelle Belästigung und missbräuchliche Bestrafungen verbieten.

1.3 Gesundheit und Sicherheit der Arbeiterinnen und Arbeiter		
13	Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz	<p>Um das Kriterium zu erfüllen muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zur Gewährleistung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz beinhalten, definiert in ILO Konvention 155.</p> <p>Insbesondere Vorgaben unter Absatz IV sollen befolgt werden, so wie 1) Arbeitsplätze, Maschinen und Ausstattung sind sicher und gefährden nicht die Gesundheit; 2) Chemikalien, physische und biologische Substanzen stellen – bei Umsetzung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen - kein Gesundheitsrisiko dar; 3) Angestellte werden mit angemessener Schutzkleidung und –ausrüstung ausgestattet; 4) Maßnahmen im Falle eines Unfalls, inklusive Erste-Hilfe Leistungen sind gewährleistet und 5) Angestellte bekommen ein angemessenes Training zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz.</p>
14	Bedingungen am Arbeitsplatz	<p>Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine verbindliche Anforderung zur Garantie eines angemessenen Arbeitsumfeldes beinhalten.</p> <p>Der Standard muss Anforderungen zu angemessenen Licht- und Raumverhältnisse, Temperatur, adäquater Belüftung und Luftzirkulation, Lärmpegel und Ergonomie einbeziehen.</p>
15	Hygienische Bedingungen (Trinkwasser und sanitäre Anlagen)	<p>Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zu uneingeschränktem Zugang zu sauberem Wasser und Sanitäranlagen beinhalten.</p> <p>Der Standard muss sowohl die Verfügbarkeit von sicherem Trinkwasser für alle Angestellten, als auch die Funktionsfähigkeit angemessener sanitärer Anlagen einbeziehen.</p>
16	Gebäudesicherheit und Brandschutz	<p>Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zur Gewährleistung von Gebäudesicherheit und Brandschutz beinhalten.</p> <p>Der Standard muss Kriterien zu 1) elektrischen Installationen (z.B. Isolierung von Kabeln); 2) Brandschutzmaßnahmen (z.B. Vorhandensein von zugänglichen Feuerlöschern); 3) das Vorhandensein von zugänglichen Notausgängen und der Implementierung von Evakuierungsproben, sowie 4) der Prüfung von Genehmigungen zu Feuer- und Gebäudesicherheit, soweit gesetzlich benötigt, einbeziehen.</p>

17	Rechtmäßigkeit der Geschäfte	<p>Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Geschäfte für den Zertifikatsinhaber beinhalten.</p> <p>Alle gesetzlich erforderlichen Genehmigungen (national, regional, lokal) müssen geprüft werden.</p>
----	-------------------------------------	--

Umweltkriterien in der Textilherstellung

2.1 Emissionen und Rückstände		
Nr.	Kriterium	Anforderung
18	Abwasser	<p>Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zur Einhaltung von Grenzwerten für Basis-Abwasserparameter gemäß nationaler Gesetzgebung beinhalten.</p> <p>Die Anforderung muss alle Nassbearbeitungs-Betriebe umfassen. Im Bereich Textil gelten folgende Basisparameter, relevant für Direkteinleitung von Abwässern: BOD, CSB, pH, Farbfentfernung, Temperatur, Phosphor (total) und Stickstoff (total). Als Vergleichs-Grenzwerte sollten die „ZDHC Wastewater Guidelines“ oder Äquivalent herangezogen werden.</p>
19	Luftverschmutzung	<p>Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zur kontinuierlichen Überwachung der Emissionen in die Außenluft beinhalten.</p> <p>Das Kriterium bezieht sich auf die Luftverschmutzung (inkl. Treibhausgas-Emissionen) bei der Textilveredelung.</p>
20	Chemische Rückstände	<p>Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zur Definition und Prüfung von Grenzwerten für bestimmte Stoffgruppen beinhalten. Meist werden folgende Stoffgruppen für Prüfungen angefordert: Alkylphenole, Alkylphenoethoxylate, Schwermetalle, zinnorganische Verbindungen, Azofarbstoffe / Arylamine, Chlorphenole, perfluorierte Substanzen, Phtalate, polyaromatische Kohlenwasserstoffe sowie Formaldehyde.</p>

2.2 Chemikalieneinsatz		
21	Gesundheitsschädliche Chemikalien	<p>Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zur Durchführung einer ökologischen Risikoeinschätzung ODER zur Berücksichtigung der H-Sätze in der Stoffauswahl für MRSL beinhalten.</p> <p>Das Kriterium bezieht sich auf Stoffe, die laut GHS als gesundheitsschädlich eingestuft werden. Folgende Stoffgruppen können bei definierten Anforderungen an den Gebrauch von dem Kriterium ausgenommen werden: Farbstoffe zum Färben und nicht-pigmentiertem Drucken, sowie Hilfsstoffe inklusive Träger, Echtheitsverbesserer, Verlaufsmittel, Dispersionsmittel, Tenside, Verdickungsmittel und Bindemittel.</p>
22	Umweltschädliche Chemikalien	<p>Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zur Durchführung einer ökologischen Risikoeinschätzung ODER zur Berücksichtigung der H-Sätze in der Stoffauswahl für MRSL beinhalten.</p> <p>Das Kriterium bezieht sich auf Stoffe, die laut GHS als umweltschädlich eingestuft werden. Folgende Stoffgruppen können bei definierten Anforderungen an den Gebrauch von dem Kriterium ausgenommen werden: Farbstoffe zum Färben und nicht-pigmentiertem Drucken, sowie Hilfsstoffe inklusive Träger, Echtheitsverbesserer, Verlaufsmittel, Dispersionsmittel, Tenside, Verdickungsmittel und Bindemittel.</p>
23	REACH - besonders besorgniserregende Stoffe	<p>Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zum Verbot des Gebrauchs von besonders besorgniserregenden Stoffen unter REACH beinhalten.</p> <p>Spezifische begründete Ausnahmen für einen festgelegten Gebrauch können vom Verbot ausgenommen werden.</p>
24	Biologische Abbaubarkeit von Stoffen	<p>Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard Anforderungen an die biologische Abbaubarkeit von Stoffen beinhalten.</p> <p>Biologische Abbaubarkeit kann in speziellen Prozessen (Schlichten und Spinnen), für Stoffgruppen (textile Hilfsmittel wie Tenside, Weichmacher und Komplexbildner) oder durch die Adressierung von biologischer Abbaubarkeit in Zusammenhang mit aquatischer Toxizität gefordert werden. Es werden anerkannte Testmethoden für die biologische Abbaubarkeit genutzt, z.B. von der OECD.</p>

2.3. Fasereinsatz

25	Einsatz von Naturfasern	<p>Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zur stichprobenartigen Prüfung auf agrochemische Rückstände und zum Verbot von gefährlichen Pestiziden beinhalten ODER die Verwendung von Naturfasern aus Ökolandbau vorschreiben.</p> <p>Die stichprobenartige Prüfung, sowie das Verbot von gefährlichen Pestiziden bezieht sich auf mindestens die Chemikalien, welche unter den Stockholm- und Rotterdam-Konventionen gelistet sind. Zusätzlich kann die Liste von verbotenen Stoffen Bezug auf Stoffe der Klasse 1A und B nehmen, wie von der WHO definiert.</p>
26	Einsatz von Synthetikfasern	<p>Um das Kriterium zu erfüllen, muss der Standard eine unmittelbare und verbindliche Anforderung zur Formulierung von spezifischen Anforderungen für die Herstellung von synthetischen Fasern ODER zu nachhaltiger Beschaffung von synthetischen Fasern beinhalten.</p> <p>Das Kriterium ist relevant, wenn der Standard Produkte mit einem Anteil von mehr als 10% synthetischer Fasern umfasst. In Bezug auf die Herstellung synthetischer Fasern sollen die Anforderungen auf eine Reduktion von Umweltauswirkungen abzielen, zumindest für folgende synthetische Fasern: Man-made Zellulosefasern (Viskose, Lyocell, Modal), Polyesterfasern, Polyakrylfasern, Elasthanfasern und Polypropylenfasern. Die Anforderungen an die Beschaffung von synthetischen Fasern können auf den Gebrauch von recycelten Fasern oder Fasern aus recyceltem Pre- oder Postkonsumenten Abfall abzielen. Die Beschaffung von Man-made Zellulosefasern kann durch die Anforderung, nur Zellulose aus nachhaltiger Forstwirtschaft, definiert von FAO, zu benutzen adressiert werden.</p>